



**ADE 2021**

**Anti-Doping-Erklärung BOWLING per ADBG2021**

Formular unbefristet gültig ab 1.3.2021

Name:  Spielerpass-Nr.:

Ist für die Teilnahme an sämtlichen Wettbewerben, die vom ÖSKB Bowling ausgeschrieben werden, berechtigt.

- **Staatsmeisterschaften und Landesmeisterschaften in Teambewerb, Trio, Doppel, Einzel**
- **Österr. Meisterschaften, Bundesländermeisterschaften, Landesmeisterschaften aller Art**
- **Landesinterne Ligen und sonstige offizielle Wettbewerbe des ÖSKB bzw. der Landesverbände**

- Sämtliche Bowlingwettbewerbe des ÖSKB und der Landesverbände unterliegen laut ÖSKB-Sportordnung den Anti-Doping-Bestimmungen der Sport Austria. Maßgebend sind das ADBG2021 sowie die ggf. zuständigen Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich in der jeweils geltenden Fassung. **Bei einer Änderung der Voraussetzungen** (beispielsweise Einnahme eines neuen oder anderen Medikamentes, gesetzliche Änderungen, ...) **muss die ADE neu ausgestellt und dem jeweiligen LV vorgelegt werden. Die LV melden so rasch als möglich dem ÖSKB.**

**Wichtige Info an die Athleten:**

- Alle Athleten sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten. Bei allen oben angeführten Wettkämpfen sind Dopingkontrollen **aller** TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperren von 6 Monaten bis xx Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslanglich. Seit 2010 erfolgt auch strafrechtliche Ahndung.

**Hinweis zu Medikamenteneinnahme:**

- In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf Medikamenteneinnahme bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte **Liste mit erlaubten Medikamenten** bei banalen Erkrankungen.
- Für den Fall, dass der behandelnde Arzt jedoch ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der **Verbotsliste** steht, muss der Sportler (nicht der Arzt!) folgendes beachten: Laut § 12 des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 ist **VORHER** bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung ein Antrag auf "Medizinische Ausnahmegenehmigung" zu stellen – Details siehe ADBG2021 §12(1) ff.
- **Für Sportler, die keinem Testpool angehören, kann der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden.** Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probennahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren). Details siehe ADBG2021 §12(1) ff. Weitere Infos <http://www.nada.at>

Der Athlet nimmt keine Medikamente, die auf der Verbotsliste angeführt sind.

Der Athlet muss aus gesundheitlichen Gründen auf der Verbotsliste angeführte Medikamente einnehmen.

**Der Athlet erklärt mit seiner Unterschrift, dass er alle Informationen verstanden hat und seine Angaben der Wahrheit entsprechen.**

Datum

Unterschrift des Athleten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(bei minderjährigen Athleten)

**ADE2021 wurde auf Basis ADBG2021 aktualisiert. Bereits vorliegende ADE2015 gelten so lange unverändert weiter, als sich in der Medikamenteneinnahme nichts ändert!**

**Erklärungen & Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind ausnahmslos an den Meldereferenten des LV zu senden. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Lesbarkeit für alle Geschlechter gleichermaßen.**

Im LV Passreferat eingelangt am:	
Im ÖSKB eingelangt am:	